

1. Organisation

Veranstalter: „Börsianer“ - Wayne Financial Media GmbH (FN: 399197 f, HG Wien, UID: ATU68083147), Bösendorferstraße 4 / Top 20, 1010 Wien, Österreich, Telefon: +43 (0) 1 920 523 4, Fax: +43 (0) 1 954 433 2, Web: www.boersianer-messe.com; Location: Hofburg Wien, Heldenplatz, 1010 Wien, Österreich.

Messeöffnungszeiten:

Mittwoch, 19. September 2018, 09.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag, 20. September 2018, 09.00 - 15.00 Uhr

2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot. Durch das Setzen des Häkchens auf dem Anmeldeformular erklärt sich der Aussteller mit den vorliegenden Bedingungen einverstanden und akzeptiert, dass diese Bestandteil eines Vertrages mit dem Veranstalter werden. Der Veranstalter weist abweichende Bedingungen des Ausstellers ausdrücklich zurück.

3. Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter kommt erst durch die Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande.

4. Rücktritt von der Anmeldung

Bei Rücktritt von der Anmeldung hat der Aussteller folgende Stornogebühr zu bezahlen: Bis vier Monate vor Messebeginn 50 Prozent der vereinbarten Standmiete. Ab drei Monate vor Messebeginn 100 Prozent der vereinbarten Standmiete und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik- und Serviceleistungen. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch zu bezahlen ist, wenn es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten.

5. Zahlungsbedingungen

Nach der Bestätigung der Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 30. April 2018 in voller Höhe, ohne jeden Abzug, auf das Konto des Veranstalters einzuzahlen. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort durch Einzahlung des Rechnungsbetrags auf das Konto des Veranstalters zu begleichen. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % p.a. über dem zuletzt von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen und vom Vertrag zurückzutreten.

6. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Anfragen für eine Fixplatzierung gegen Aufpreis werden in der Reihenfolge des Auftragseingangs berücksichtigt. Die Anzahl der Aussteller kann durch den Veranstalter limitiert werden. Der Veranstalter behält sich vor, in dringenden und begründeten Fällen dem Aussteller einen anderen Platz zuzuweisen. Der für eine Fixplatzierung bezahlte Aufpreis wird in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach der Messe rückerstattet. Die zusätzliche Platzierung eines Standes, welcher nicht im Hallenplan eingezeichnet ist, muss akzeptiert werden. Eine unter diesem Punkt erwähnte allfällige Änderung berechtigt den Aussteller weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Veranstalter.

7. Standbau

Die Standard-Standflächen betragen 4 m², 9 m² oder 18 m². Die System-Stände werden alle vom gleichen Standbauer errichtet. Zusätzliches Mobiliar steht mietweise beim Standbauer bzw. dem Ausstatter zur Verfügung. Ein eigener Standbau ist unter Berücksichtigung des Standplatzes möglich. Es muss mindestens ein Teppich gelegt werden, sofern dieser nicht ohnehin vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wird und die Standwände müssen eine Höhe von 2,50 m aufweisen. Die Pläne für eigene Standbauten müssen mit den technischen Anmeldungen bis spätestens zwei Monate vor Messebeginn eingereicht werden. Offene Standseiten dürfen nicht verbaut werden. Die Standgestaltung ist entsprechend dem Gesamtbild der Ausstellung anzupassen. Die offizielle Bauhöhe beträgt 2,50 m. Für höhere Standbauten ist eine Bewilligung beim Organisator einzuholen. Mitaussteller sind nicht erlaubt.

8. Auf- und Abbaueiten

Es werden durch den Organisator Zeitpläne für den Auf- bzw. Abbau der Standeinrichtung publiziert, die im Interesse aller Aussteller eingehalten werden müssen. Der Standabbau darf erst nach Schluss der Messe erfolgen. Nicht beantragtes frühzeitiges Aufbauen, Verlassen des Standes vor Ende der Messe, sowie zu später Abbau der Stände wird mit einer Konventionalstrafe von 1.000 Euro belegt. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Veranstalter bleibt davon unberührt.

9. Standbespielung

Vorführungen und Attraktionen an den einzelnen Ständen sind erwünscht, soweit sie zur Ausrichtung der Messe passen und Nachbarstände nicht stören. Die Beurteilung obliegt dem Veranstalter. Die Gastronomie wird ausschließlich durch den Veranstalter oder einen Vertragspartner des Veranstalters bzw. der Hofburg Wien betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Die Stände müssen während der ganzen Öffnungszeit betreut werden. Der Aussteller ist für einen sauberen Stand verantwortlich. Die Abfallentsorgung wird vor und nach der Messe sowie täglich nach der Messe durch den Veranstalter vorgenommen. Der Platz außerhalb der Standfläche darf weder für Werbezwecke noch anderweitig verwendet werden. Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial außerhalb der eigenen Standfläche ohne schriftliche Bewilligung des Veranstalters untersagt. Aus-

steller, die gegen diese Regeln verstoßen, können vom Veranstalter von der Messe ausgeschlossen werden. Davon unabhängig ist für jeden Verstoß eine Konventionalstrafe von 1.000 Euro an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch andere Aussteller und den Veranstalter bleibt davon unberührt.

10. Ausstellertickets und Parken

Jeder Aussteller und Sponsor erhält ein Kontingent (einen oder mehrere Ausstellerausweise und eine oder mehrere Parkkarten) für das Veranstaltungsgelände, das vom Veranstalter jeweils abhängig von der Standgröße festgelegt wird. Jeder Ausstellerausweis gilt als Zutrittsticket für die vorgesehenen Messebereiche. Die Ausstellerausweise sind während der Messezeiten sichtbar zu tragen, und gegen Verlangen des Veranstalters oder Messepersonals vorzuweisen. Die Parkkarte muss sichtbar an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden, andernfalls wird dieses kostenpflichtig abgeschleppt.

11. Änderungen im Programm

Der Veranstalter behält sich Änderungen des Programmes, der Vortragenden, der Location und aller mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehender, organisatorischer Agenden ausdrücklich, auch kurzfristig, vor. Solche Änderungen berechtigen den Aussteller weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Veranstalter.

12. Versicherung

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter gegen Feuer, Explosions- und Elementarschaden sowie eine Haftpflichtversicherung sind obligatorisch. Der Aussteller hat solche Versicherungen abzuschließen und ist verpflichtet, dem Veranstalter auf dessen Verlangen einen Nachweis vorzulegen.

13. Haftung des Veranstalters und der Aussteller

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen. Darunter fallen insbesondere auch Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Der Aussteller hat an seinen ausgestellten Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für die Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter und sein Personal entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau. Allfällige Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen nach drei Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem haftungsbegründenden Verhalten des Veranstalters.

14. Filmen und Fotografieren

Der Veranstalter hat das Recht, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der Aussteller hat nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters das Recht, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden.

15. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger wichtiger Gründe (wie etwa unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder Streik), die vom Veranstalter nicht vorsätzlich herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Der Veranstalter ist bei Vorliegen wichtiger Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Über diesbezügliche Änderungen hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu informieren. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Messe berechtigt den Aussteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Bei einer Absage der Messe ist der Veranstalter verpflichtet, die Einzahlungen der Aussteller abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzuzahlen. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Absage der Messe keine Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Bedingungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Wien, Innere Stadt, vereinbart. Sämtliche Bestellungen und Abmachungen, die die Messe betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Während der Dauer der Messe verpflichtet sich der Aussteller, ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters keinerlei Veranstaltungen in der Hofburg Wien abzuhalten. Der Aussteller erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, die Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.

17. Ausstellerrichtlinien und Hausordnungen

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass für die Messe in der Hofburg Wien die Richtlinien für den Ausstellungsbetrieb, die Hausordnung Hofburg Festställe und die Hausordnung Hofburg Redoutensäle der Wiener Kongresszentrum Hofburg Betriebsgesellschaft m. b. H. gelten. Diese sind einsehbar unter: http://www.hofburg.com/agg/agb_uebersicht